

**1 Name und Zweck des Vereins**

Art. 01

Unter dem Namen Kavallerie- und Reitverein Ob- und Nidwalden besteht auf unbeschränkte Zeitdauer ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB. Er bezweckt die Förderung des Pferdesportes, gewissenhafte Pflege und Fürsorge der Pferde, Öffnung geeigneter Wege als Reitwege, Schonung der Reitwege und Natur, korrektes Verhalten gegenüber der Mitmenschen und Tieren sowie Pflege der Kameradschaft.

**2 Mitgliedschaft**

Art. 02

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

**Aktivmitglieder und Junioren bis 18 Jahre**

Art. 03

Als Aktivmitglieder können dem Verein beitreten: Personen, welche Interesse am Reitsport haben, an Reitübungen und reitsportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die Aktivitäten des Vereins tatkräftig unterstützen.

**Ehrenmitglieder**

Art. 04

Das sind Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Verein oder die allgemeine Förderung des Reitsportes verdient gemacht haben.

**Passivmitglieder**

Art. 05

Als Passivmitglieder können dem Verein beitreten: Alle Personen die sich für den Reitsport interessieren und den Verein unterstützen.

Art. 06

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Vorstand an der Organisation reitsportlicher Veranstaltungen nach Möglichkeit mitzuwirken.

Art. 07

Die Aufnahme von Neumitgliedern in den Verein kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Er wird an der Generalversammlung die neuen Mitglieder bekanntgeben.

Jedes Neumitglied ist im ersten Jahr nur provisorisch aufgenommen. Nach diesem Provisorium entscheidet die Generalversammlung über die definitive Aufnahme des Mitgliedes.

Art. 08

Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern einen Jahresbetrag von max. CHF 200.00 zu erheben. Die Jahresbeiträge werden für Aktiv- und Passivmitglieder an der Generalversammlung festgelegt, ebenso der Unkostenbeitrag für die Ehrenmitglieder. Der Vorstand zahlt keinen Jahresbeitrag.

Art. 09

Austretende Mitglieder sind verpflichtet, bei der Präsidentin den Austritt auf die nächste Generalversammlung schriftlich zu verfassen.

Art. 10

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Den Ausschluss vollzieht die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

**3 Organisation**

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### **4 Generalversammlung**

##### Art. 12

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet im ersten Quartal des Jahres statt. Diese soll abwechselungsweise in Ob- und Nidwalden abgehalten werden. Die Einladung mit der Traktandenliste hat spätestens 20 Tage vorher persönlich zu erfolgen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

##### Art. 13

Anträge seitens der Vereinsmitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

##### Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern mit Stichtscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

##### Art. 15

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch einen Drittel aller stimmbfähigen Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

#### **5 Der Vorstand**

##### Art. 16

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern mit folgenden Ämtern:

- |                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| - Präsident/in     | - Materialverwalter/in |
| - Vizepräsident/in | - Beisitzer/in         |
| - Aktuar/in        | - Beisitzer/in         |
| - Kassier/in       |                        |

Minimal die Ämter Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in müssen besetzt sein. In diesem Fall wird die Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin zusätzlich dem Aktuar/der Aktuarin oder dem Kassier/der Kassierin überbunden. Der Entscheid darüber liegt beim Vorstand.

Im Vorstand sollen, wenn immer möglich, die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

##### Art. 17

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Er/sie leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins. Präsident/in und ein Vorstandsmitglied führen kollektiv die verbindliche Unterschrift.

##### Art. 18

Der Aktuar/die Aktuarin führt bei den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung das Protokoll. Bei vereinsinternen Anlässen muss er/sie für einen Bericht an die Presse besorgt sein.

##### Art. 19

Der Kassier/die Kassierin hat das Rechnungswesen zu führen und auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen. Die Rechnung ist alljährlich an der Generalversammlung abzulegen. Er/sie hat dieselbe vorher durch die Rechnungsrevisor/innen prüfen zu lassen.

##### Art. 20

Der Materialverwalter/die Materialverwalterin führt ein genaues Verzeichnis über das vorhandene Material. Er/sie ist verantwortlich, dass das Material in gutem Zustand ist.

##### Art. 21

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Alle ungeraden Jahre kommen zur Wahl: 3 Vorstandsmitglieder, ein Beisitzender sowie ein Rechnungsrevisor.

Alle geraden Jahre kommen zur Wahl: 2 Vorstandsmitglieder, ein Beisitzender sowie ein Rechnungsrevisor.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Die Chargen und das Amt des Vizepräsidenten werden vom Vorstand unter sich verteilt.

Nach einer Amtsdauer von 20 Jahren muss das Vorstandsmitglied an der Generalversammlung jährlich gewählt werden.

##### Art. 22

Die Ausgabekompetenz des Vorstandes ist unbegrenzt, kann aber nötigenfalls von der Generalversammlung eingeschränkt werden. Ausserordentliche Geschäfte sind durch die Generalversammlung zu genehmigen. Der Vorstand kann eine/n Übungsleiter/in nach freiem Ermessen bestimmen.

## **6 Rechnungsrevisor/innen**

Art. 23

Die zwei Rechnungsrevisor/innen haben Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand zu prüfen. Sie berichten über die Jahresrechnung, sowie über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Generalversammlung. Die gesamte Überprüfung erfolgt spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

## **7 Allgemeines**

Art. 24

Der Nachwuchs ist nach Möglichkeit zu fördern. Mitglieder welche Lizenzprüfungen absolvieren, werden nach Ermessen des Vorstandes finanziell unterstützt.

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung.

Art. 26

Jedes Aktivmitglied hat sich genügend gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Art. 27

Bei Todesfall eines Mitgliedes ist der Verein am Gedächtnis durch Fahnenträger vertreten.

## **8 Auflösung des Vereins**

Art. 28


Der Verein wird aufgelöst, wenn zweidrittel der Aktiv- und Ehrenmitglieder damit einverstanden sind. Ein eventuell verbleibendes Vereinsvermögen ist für die Dauer von fünf Jahren bei der Obwaldner- oder Nidwaldner Kantonalbank zu hinterlegen. Wird innert dieser Frist ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck gegründet, so geht das Vermögen an den neuen Verein über. Über das verbliebene Vereinsvermögen entscheidet die letzte Generalversammlung. Eine Aufteilung unter den einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **9 Schlussbestimmung**

Art. 29

Die Statuten können an jeder Generalversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Stans, 27. März 2026 (ersetzt die Statuten vom 15. März 2002)



Präsidentin  
Isabelle Gasser



Aktuarin  
Larissa Imfeld